

Volks-Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen
für Anhalt und Thüringen. Jahrgang 204.

1911. Nr. 586. Zweite Ausgabe

Donnerstag, 14. Dezember 1911.

Geschäftsstelle in Halle a. S., Leipziger Straße Nr. 61 u. 62.
Telephon 155 u. 156. Redaktions-Telephon 1372.
Halle a. S. Druckerei Dr. Walter Behnen in Halle a. S.

Der italienisch-türkische Krieg.

Die römische „Agenzia Stefani“ meldet aus Tripolis vom 12. Dezember:
Die Nacht zum 12. Dezember ist völlig ruhig verlaufen. Offizieren früh gingen drei Bataillone, eine Eskadron und eine Gebirgsartillerie von Ain Jara zur Aufklärung in südöstlicher Richtung vor. Sie fanden bei Sidra ein fürsorglich verlassenes kleines arabisches Lager und setzten es in Brand. Die Kolonne arabische Krieger der Karawanenstraße nach Gazien, etwa 15 Kilometer weiter, und ließ auf ein anderes Lager, aus dem ungefähr ein Dutzend Araber zu fliehen begannen aber vor der italienischen Vorhut sich sofort zurückziehen. Auch dieses Lager wurde angezündet. Weitere nachmittags gingen zwei Eskadronen von Tripolis auf Gargareth vor und stießen auf keinen Feind. Ein Plünderzug die Gegend zwischen Janfar und Bireidin fast ganz verlassene. Im Weiterziehen entdeckte er jenseits Bireidin eine türkische Kavalleriepatrouille und weiter vorwärts Gruppen türkischer und arabischer Krieger. Man behauptet, daß sich im türkischen Lager Mangel an Lebensmitteln bemerkbar macht, deren Preise sehr gestiegen sind. — Von Bengazi wird gemeldet, daß einige Wehrmännern sich vor der italienischen Vorhut geflüchtet und unbedeutende Angriffe auf die Vorposten stattgefunden haben, wobei die Italiener keine Verluste erlitten. — Von Derna wird gemeldet, daß Admiral Reschidori dort von der türkischen Vorhut geflüchtet sei mit der Mitteilung, daß die dort befindlich sich im vollkommenen Zustande und ist von Infanterie und Artillerie stark besetzt. Die Plünderer wegen zu starken Windes bei Derna keine Erkundungen vor.

Die Bombenflüge in der Türkei. — Die Ausweisungsbefehle.

Im Zentrum der Stadt Kofitiana wurde eine Dynamitbombe gefunden. Die Behörden nahmen zahlreiche Verhaftungen vor und bemühen sich, die Spur der Schuldigen zu entdecken. — In Saloniki wurde kein Ausweisungsbefehl gegen die Italiener erlassen, doch werden Reisevisa für ihren Namen angefertigt.

Ein italienisches Verbrechen.

Die „Agenzia Stefani“ bezieht sich auf den von einigen Mäthern verbreitete Gerücht, die Sekretärkontingente von 1892 und 1893 seien bereit, nämlich für Januar 1912 bzw. Dezember 1912 zu den Bahnen berufen worden, entschieden als unzutreffend.

Die italienischen Operationen zu Wasser.

Wie der Abt von Adrianopel meldet, haben am 8. und 9. des Monats italienische Kriegsschiffe in der Nacht mit Scheinwerfern die Küste bei Gümürdina beleuchtet. Der Matrosen von Adalia hat telegraphisch mitgeteilt, daß in der Nacht vom 9. des Monats drei unbekannte Kriegsschiffe aus der Richtung von Alexandria kommend in einer Entfernung von 10 Meilen in der Richtung auf Rhodus zu postiert hätten.

Der Spionageprozess Schulz.

Das Urteil im Spionageprozess Schulz hat wir in Nr. 585 der „Volks-Zeitung“ bereits mitgeteilt. In der Urteilsbegründung wurde folgendes ausgeführt:

Durch die Verhaftung des englischen Schiffshändlers Schulz, die am 1. März d. J. in Hamburg erfolgte, ist eine Gesellschaft von Spionen unschädlich gemacht worden, die seit mehreren Monaten für das englische Spionagenetz eine militärische Geheimnisse in Deutschland zu erlangen bemüht waren, deren Verhaftung für die Sicherheit des Reiches im höchsten Grade gefährlich war. Die Verhandlung hat ein erdrückendes Verweismaterial ergeben. Fast in allen wesentlichen Punkten hat sich das Gerücht auf die Angaben des Schulz gestützt. Wenn er auch vielleicht nicht alles gesagt hat, was er weiß, so ist man ihm doch wohl nicht unglücklich für ihn, teils, sagte er, und man ihm wohl, daß dies ein Unlück für ihn sei, sagte er, O nein, das war mein Glück, denn wenn ich nicht verhaftet wäre, hätte ich noch viel mehr gemacht und wäre 20 Jahre nicht aus Deutschland herausgekommen. Das Gerücht ist überzeugt, daß Schulz über die Tätigkeit des englischen Nachrichtenendienstes und seiner Agenten eine genaue Kenntnis zwischen den verschiedenen hat, es erlaubt aber seinen Angaben nicht nicht nur, soweit sie ihn selbst betreffen, sondern auch soweit sie offensichtlich die Mitangeklagten betreffen. Anzeichen, daß Schulz seine Reisen, die ihn als Schiffshändler nach Deutschland führten, dazu benutzte, um mit allen möglichen Personen irgend Erkundung militärischer Geheimnisse Verbindungen anzuknüpfen. Er hat sich insbesondere an die Angeklagten Spitz, Wulff und v. Mac d'Geben, deren Verkehr mit dem englischen Nachrichtenendienst vermittelte, ihnen die Defakten und die Decknamen für ihre Korrespondenzen angegeben und selbst bei Abwendung der Geheimnisse mitgewirkt. Die gesamte Tätigkeit des Schulz war aufzufassen als ein fortgesetztes Verbrechen gegen § 1 des Spionagegesetzes.

Der Angeklagte Spitz ist geborener Oesterreicher. Er ist seit mehr als 12 Jahren bei der Werftwerkstatt angeestellt und hat 1909 die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt, nachdem das Reichsministerium die Verschärfung von Ausländern in derartigen Betrieben verboten hatte. Durch seine dienliche Tätigkeit hatte er Gelegenheit, die Pläne der Kriegsschiffe kennen zu lernen und Einsicht in viele Dinge zu nehmen, die streng geheim zu halten sind, wie er auch mußte. Er hatte sich, wenn auch zunächst wohl nicht in der Absicht der Spionage, eine große Sammlung von Plänen und anderem wichtigen Material angelegt. Alle diese Dinge hat er den Engländern übertragen. Diese waren sehr überrascht über das reiche Material und haben ihre unerschöpfliche Freude darüber ausgedrückt, daß es überhaupt möglich sei, ihnen solches Material zur Verfügung zu stellen. Es wurde dem Angeklagten Spitz eine wöchentliche Belohnung von 40 Mk. versprochen und ein Vorbehalt von 400 Mk. gemacht. Bei Spitz ist ein fortgesetztes Verbrechen gegen § 1 des Spionagegesetzes vorliegend.

Das Reichsschiffahrtsabgabengesetz.

Eine der letzten Früchte der an geographischer Arbeit so reichen 12. Legislaturperiode des letzten geschlossenen Reichstages ist der nach vielen Kämpfen am 1. Dezember in dritter Beratung angenommene Entwurf des Gesetzes betreffend den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffahrtsabgaben. Der Entwurf bestimmt, daß auf natürlichen Wasserstraßen Abgaben für solche Anstalten erhoben werden dürfen, die zur Erleichterung des Verkehrs dienen. Die Abgaben dürfen die zur Herstellung und Unterhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Diese Bestimmungen gelten auch für künstliche Wasserstraßen.

Zur Ausführung von Mitteln für die Verbesserung der natürlichen Wasserstraßen werden von den in Betracht kommenden Staaten Strombauverbände gebildet. Das Gesetz unterscheidet einen Rhein-, einen Weiler- und einen Elbeverband. Ueber die Zusammenfassung der Verbände, ihren Wirkungsbereich und über die Verwendung der Mittel, die ihnen zur Verfügung stehen, enthält das Gesetz genaue Vorschriften.

Die Angelegenheiten der Strombauverbände werden durch Ausschüsse verwaltet, die aus Vertretern der beteiligten Staaten zusammengefasst sind. Diefem Verwaltungsausschüsse stehen Strombetriebe zur Seite, die aus dem Ausbau der natürlichen Wasserstraßen beteiligten Schiffahrt der einzelnen Strombauverbände beteiligten Kreisen nach Maßgabe ihres Anteiles zu wählen sind und zwar durch die berufenen Vertreter von Handel, Industrie und Landwirtschaft, die Hafenstädte und die Organisationen der Schiffahrtbetriebe. Die Strombetriebe, für die Stellvertreter zu wählen sind, haben bei Vermehrung der Angelegenheiten der Verbände mitzuwirken.

In den Strombauverbänden werden Verbandsabgaben für Güter nach einheitlichen Tarifen in fünf Klassen mit tonnenförmigen Einheitsmaßen erhoben, die nach Stromschnitten abgestuft werden und für die einzelnen Klassen höchstens 0,02, 0,04, 0,06, 0,08 und 0,1 Wfr. betragen sollen. Zur Erhöhung ihrer Einheitsabgabe sind übereinstimmende Beschlüsse der Verwaltungsausschüsse und der Strombetriebe erforderlich, die mit einer Mehrheit von je zwei Dritteln der Stimmen gefasst sind. Eine Erhöhung auf das Doppelte der angegebenen Sätze kann nur durch Reichsgesetz erfolgen.

Kohlen und Erzen gehören stets in die niedrigste Tarifklasse. Personenverkehr, Reisegepäck und Mähner sind abgabefrei.

Der Ertrag der Abgaben fließt in gemeinsame Stromtafeln und wird von diesen an die Verbandsstaaten nach dem Verhältnis ihrer zu bedenden Aufwendungen verteilt. Die Tarife treten durch ihre Verbindung im Zentralblatt für das Deutsche Reich in Kraft. Zur Entrichtung der Abgaben ist der Schiffer verpflichtet. Neben ihm haftet als Gesamtschuldner der Schiffseigentümer. Gegen die Festsetzung der Verbandsabgaben kann innerhalb sechs Monaten Einspruch erhoben werden. Zur Verhandlung sind im Artikel IV enthalten. Der Abgaben hinterzieht, wird mit einer Geldstrafe, welche dem vier- bis zehnfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, bestraft. Kann der hinterzogene Betrag nicht ermittelt werden, dann tritt Geldstrafe bis 150 Mark ein.

Den Rechten, die aus den Verträgen mit Oesterreich, Holland, Baden und der Schweiz hervorgehen, wird durch dieses Gesetz nicht vorgreiflich.

Die Revolution in China.

Die „Frankfurter Zeitung“ meldet aus Hankau: Langschaochi hatte hier eine Unterredung mit dem Führer der Aufständischen Bewegung. Er wird heute, Donnerstag, zu Friedensverhandlungen nach Schanghai abreisen. Der Friede auf Grund der monarchischen Verfassung erscheint gesichert.

Die Wiener „Neue Freie Presse“ meldet: Der chinesische Gesandte in Wien hat infolge des Ediktes der chinesischen Regierung bezüglich des Jopfabnehmens bereits seinen Jopf abgeschrieben und europäische Kleidung angelegt.

Deutsches Reich.

Die Beratungen der Strafrechtskommission. Wie uns mitgeteilt wird, sind die Beratungen der Strafrechtskommission, die bekanntlich am 1. April im Reichsjahreskongress, an einem bedeutenden Punkte angelangt, dem sie kamen am gestrigen Mittwoch mit dem allgemeinen Teil zu Ende. Die Kommission wird nun mit der Beratung des speziellen Teiles beginnen, in die sie nach Weihnachten eintreten wird.

* Keine Novelle zum Spionagegesetz. Wie mitgeteilt wird, ist eine Novelle des Spionagegesetzes

Aus Ostafrika.

Nachdem der Reichstag den Vorlagen über die ostafrikanischen Eisenbahnbauten zugestimmt hat, wird, so schreibt man der „M. O. C.“ aus Senegal, im März des nächsten Jahres der Bau der Linie Taboro-Kigoma in Angriff genommen und damit die Verbindung von Dar-es-Salam bis zum Tanjaniase hergestellt werden. Was die militärische Bedeutung dieser Bahnlinie anlangt, so wird dadurch die Bekämpfung des Schugubietes mit den großen Sultanaten Urundi und Ruanda in unmittelbare Verbindung mit der Verwaltung- und Kommandozentrale an der Küste gebracht. In diesen Sultanaten wohnen etwa vier Millionen Menschen; so ist jenen wegen seiner Bevölkerung dieser Distrikt als politisch wichtigster Teil des Schugubietes anzusehen. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in diesen für afrikanische Verhältnisse nicht bevölkerten Bezirken, die an Flächenabmessung annähernd die Größe des Königreichs Bayern haben, stehen der Verwaltung zurzeit nur zwei Kompanien Schutztruppen und 50 Mann Polizeitruppen zur Verfügung. Zugelassen haben die mit der neuen Bahn zu erschließenden Teile des Schugubietes eine Flächenabmessung von rund 188 000 Quadratkilometern. An der Westgrenze des Schugubietes stehen insgesamt einschließlich Urundi und Ruanda nur drei Kompanien Schutztruppen und 150 Mann Polizeifeldtruppen, während das nächstgelegene Truppenlager erst wieder in Tabora sich befindet, wo eine weitere Kompanie und 110 Polizeifeldtruppen garnisoniert sind. Sobald die Bahn fertig ist, wird eine vorübergehende Entsendung einzelner Teile des Schugubietes durch Aufstellung von größeren Truppenmassen an anderer Stelle leichter möglich sein, da dann bis in das Gebirgsgebiet Truppen von der Küste schnell nachgeschoben und ebenso schnell nach beendeter Operation an ihren Standort zurückgeführt werden können.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191112142-14/fragment/page=0001



